

# **Einwohnergemeinde Bowil**



## **Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens**

---

**Inkraftsetzung: 01.12.2018**

---

# EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

## Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>.

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 0.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2018 in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement vom 24.05.2004 sowie weitergehende widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat Bowil hat dieses Reglement in der Sitzung vom 25.09.2018 beschlossen.

### NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Der Sekretär

Moritz Müller

Urs Rüegger

---

<sup>1</sup> BSG 170.111

### Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:

Der Reglementsbeschluss untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (Organisationsreglement, Art. 11 Bst. d). Der Beschluss ist gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 25 ff OgR im Anzeiger Konolfingen am 18.10.2018 publiziert worden. Gegen den Beschluss sind innert der 30 tägigen Referendumsfrist keine Eingaben erfolgt. Der Reglementsbeschluss wird somit rechtskräftig.

3533 Bowil, 23.11.2018

Der Gemeindeschreiber:



Urs Rügger

Publikation nach Art. 45 Gemeindeverordnung: 29. NOV. 2018 (Anzeiger Konolfingen)

---

### Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.05.2004 GV	24.05.2004	Erlass	Neufassung
25.09.2018 GR	01.12.2018	Erlass	Neufassung

### Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.05.2004 GV	24.05.2004	Neufassung
Erlass	25.09.2018 GR	01.12.2018	Neufassung